

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Geschichte des deutschen Gesundheitswesens**

Von den Anfängen der hygienischen Ortsbeschreibungen bis zur Gründung  
des Reichsgesundheitsamtes (das 18. und 19. Jahrhundert)

**Fischer, Alfons**

**Berlin, 1933**

1. Ärzteswesen

[urn:nbn:de:bsz:31-341990](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-341990)

## II. Umfassende Gebiete des Gesundheitswesens

Wie im Band I, so wollen wir auch hier, zum Zwecke der leichteren Übersicht, die Gebiete, die sich mit vielen Teilen des Gesundheitswesens beschäftigen, von den Gebieten, die sich nur mit einem Zweige befassen, trennen. Ebenso ist jetzt wieder zu betonen, daß uns bei der Eingliederung der mannigfachen Angaben in die einzelnen Kapitel oft lediglich die Rücksicht auf die Klarheit der Darstellung leitete, wobei ohne weiteres zuzugeben ist, daß sich auch andere Verteilungen rechtfertigen ließen.

### 1. Ärzteswesen

Da, wie schon im 1. Band S. 112 angeführt wurde, die Gesundheitswissenschaft vorzugsweise vom Stande der Heilkunde abhängt, so haben wir bereits in der Einleitung des 2. Bandes eine Übersicht über die Entwicklung der Arzneiwissenschaft im 18. Jahrhundert vorausgeschickt. Aber auch Gesundheitswesen und Ärzteswesen sind aufs engste miteinander verknüpft, da die praktische Durchführung der meisten und wichtigsten Aufgaben auf den verschiedenartigen Gebieten der Hygiene in den Händen der beamteten und sonstigen Ärzte lag und liegt; schon J. P. Frank<sup>1)</sup> hat »die in einem Lande gehörig aufgestellten Ärzte« als »die natürlichsten Wächter des öffentlichen Gesundheitswohles« bezeichnet. Und was für die Ärzte gilt, trifft zum großen Teil für das übrige Heilpersonal ebenfalls zu. Wir beginnen daher unsere Schilderungen des deutschen Gesundheitswesens im 18. Jahrhundert, indem wir die Zustände der Ärzte und sonstigen Heilpersonen, soweit es sich um hygienische Zusammenhänge handelt, kennzeichnen.

Die Tätigkeit der Ärzte war wie in den geschilderten vorangegangenen Jahrhunderten so auch im 18. Jahrhundert ganz anders als heutzutage, teils wegen der damals noch mangelhaften Entwicklung der Wissenschaft, teils wegen der vielfach unzureichenden Anforderungen hinsichtlich der Ausbildung, teils auch wegen der technischen Unvollkommenheiten, insbesondere im Verkehrswesen, teils aus mannigfachen anderen, namentlich organisatorischen Gründen. Die Ärzte standen zu Beginn des 18. Jahrhunderts zumeist im Dienste eines der zahlreichen deutschen Landesfürsten bzw. der Höfe oder waren von den Städten angestellt. In den Städten hatten auch viele Bürgerfamilien Hausärzte. Aber auf dem Lande gab es nur selten Vollärzte, so daß die Versorgung der bäuerlichen Bevölkerung mit Ärzten fast immer äußerst schlecht war. Die mißlichen Verkehrsverhältnisse zeigten sich jedoch nicht nur, wenn auf den Dörfern ärztliche Hilfe erforderlich war. Selbst Fürsten mußten sich, wenn sie ärztliche Autoritäten zu Rate ziehen wollten, oft mit brieflicher Behandlung, die wir heut streng ablehnen, begnügen. Als der Markgraf Ludwig von Baden, der »Türken-Louis«, im Herbst 1706 zu Rastatt schwer erkrankte, ließ er durch seinen Leibarzt Gockel bei Ramazzini<sup>2)</sup>, der in Padua Professor war, brieflichen Rat erbitten, allerdings vergeblich, da die Antwort erst nach dem am 4. Januar 1707 erfolgten Tode des Kranken eintraf.

<sup>1)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. VI, Teil I, S. 96).

<sup>2)</sup> Bernardini Ramazzini »Opera omnia«, p. XXXVff., Genf 1717. — Vgl. auch Bd. I, S. 296.

Die Arbeitsweise der Ärzte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts veranschaulicht ein aus dem Jahre 1715 stammender Kupferstich<sup>1)</sup> (s. Abb. 21); wir sehen 2 Ärzte (mit Perücken und Degen angetan) bei der Untersuchung eines bettlägerigen Kranken, wobei der eine den Puls fühlt, der andere den Urin betrachtet, genau wie wir es aus den vorangegangenen Jahrhunderten (siehe Bd. I Abb. 23) kennen. Die Diagnostik war eben noch ganz unzulänglich entfaltet, so daß schon deswegen der Behandlung die sichere Grundlage fehlte. Die ärztliche Tätigkeit hat man daher, wie wir bereits oben (S. 22) anführten, vielfach ungünstig beurteilt. Und wenn auch im Laufe des 18. Jahrhunderts erhebliche Fortschritte<sup>2)</sup> erzielt wurden, so blieb doch noch viel zu wünschen übrig; gerade die tüchtigsten Ärzte jener Zeit haben, weil sie Besserungen anstrebten, die Mängel deutlich gekennzeichnet.

Daß die deutschen Medizinstudierenden im eigenen Vaterlande während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und darüber hinaus nicht die wünschenswerte

Ausbildung finden konnten, wurde oben (S. 33) erwähnt. Hier ist zunächst noch hinzuzufügen, daß in einer 1761 erschienenen Schrift<sup>3)</sup>, die sich mit den durch mangelhafte ärztliche Leistungen entstandenen Beeinträchtigungen der Einwohner und des Staates befaßt, u. a. gefordert wird, der Landesherr solle jedes Jahr vier Ärzte zur Fortbildung ins Ausland schicken. Ein Beispiel für die Mißstände, die damals an einigen deutschen Hochschulen herrschten, bietet das Verhalten der medizinischen Fakultät<sup>4)</sup> zu Frankfurt a. O. Sie war, weil sie, wie es scheint, mit der Verleihung des Dokortitels Mißbrauch getrieben hatte, 1725 von Friedrich Wilhelm I. daran erinnert worden, daß sie mit der Erteilung dieses Titels behutsam vorzugehen habe und daß jeder, der promovieren wolle, vorher von dem Collegium medicum in der Anatomie zu prüfen sei, worauf die Fakultät erwiderte, daß ein tüchtiger Anatom und Physiologe nicht immer ein brauchbarer praktischer Arzt sei; diese Antwort wurde jedoch, unter Billigung des Königs,



Abb. 21. Ärzte am Krankenbett.  
(Kupferstich aus dem Jahre 1715.)

<sup>1)</sup> Aus: Ferd. Carl Weinhart »Medicus officiosus«, Nürnberg 1715.

<sup>2)</sup> Vgl. die Äußerungen Hufelands und Franks (S. 23).

<sup>3)</sup> C. G. M. »Zufällige Gedanken, auf was Art Einen großen Herrn In foro medico und was die Gesundheit Seiner Unterthanen betrifft nützlich in Seinem Lande angegeben werden«, Königsberg 1761 [Univers.-Bibliothek Kiel: 19 Miscellen].

<sup>4)</sup> M. Pistor »Geschichte der preußischen Medizinalverwaltung«, Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. 40 (1908), S. 236.

von dem Collegium medicum zurückgewiesen. J. P. Frank<sup>1)</sup> schrieb 1779, die Hälfte der Hochschulen sei »so ausgeartet, daß sie wie die Tuchfabriken jährlich eine gewisse Anzahl von Stücken liefern, die bei den Ärzten oft noch schlechter als der geringste Zeug ausfallen«. Hierzu bemerkte der oben (S. 14) angeführte Hamburger Arzt Reimarus<sup>2)</sup>, daß die Universitäten nicht nur erst jetzt »ausgeartet« seien, sondern auch schon zuvor nicht »lauter zuverlässig brauchbare Ärzte gezogen hätten«, und daß von Medizinalordnungen nichts zu erwarten sei, da »doch wohl alles wieder auf Prüfungen und Feierlichkeiten hinaus laufen« wird und »Menschen immer Menschen bleiben«. Selbst noch 1806 hat Wildberg<sup>3)</sup> Franks Vergleich der Hochschulen mit Tuchfabriken für zutreffend erklärt. Allerdings waren oft auch die ungünstigen Honorarverhältnisse, auf die wir noch näher zu sprechen kommen, mit daran schuld, daß die Ärzte an ihrer Weiterbildung behindert wurden; wie Baldinger<sup>4)</sup> 1782 angab, klagten die Ärzte, die das Publikum schlecht bezahlte und der Staat nicht besoldete, darüber, daß sie sich, weil ihnen das Geld mangelte, die für die Fortbildung notwendigen Bücher nicht kaufen konnten.

Angesichts der damaligen Schwierigkeiten bei der ärztlichen Aus- und Weiterbildung ist es nicht verwunderlich, daß einerseits ernsthafte Ärzte über ihre mangelhaft durchgebildeten Kollegen spotteten und daß andererseits die letzteren, um bei ihren aus der Praxis stammenden Einnahmen keine Einbuße zu erleiden, zu allerhand unsachlichen Äußerlichkeiten, ja zur Scharlatanerie griffen. Ein Arzt<sup>5)</sup>, der unter dem Decknamen »Philiater« schrieb, legte 1745 mit Ironie dar, daß, im Gegensatz zu Hippokrates, der wollte, daß man bei dem Patienten nichts redete, »der Medicus heut zu Tag bey den Patienten auch schwatzen«, bei den Frauen sich beliebt zu machen wissen, sowie »in Kleidern galant und ansehnlich daher gehen« müsse. Der Jenenser Professor Stark<sup>6)</sup>, der sich um die Heranbildung eines guten ärztlichen Nachwuchses bemühte, kennzeichnete 1784 die Scharlatanerie, deren sich manche »Praxis-Jäger« bedienen, und mit Humor schilderte F. A. Mai<sup>7)</sup>, namentlich im dritten Teil seines »Stolpertus«, die oft bei jungen Ärzten beobachteten Verirrungen, die er auch durch eine bildliche Darstellung auf dem Titelblatt veranschaulichen ließ.

Obwohl es während des 18. Jahrhunderts im allgemeinen nicht so viele Ärzte gab, wie die gehörige Behandlung der deutschen Bevölkerung erforderte, so war ihre Zahl doch schon groß; bei einer aus vielen Personen bestehenden Berufsklasse

<sup>1)</sup> Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. I, S. 70.

<sup>2)</sup> (Joh. Albert Reimarus) »Untersuchung der vermeinten Nothwendigkeit eines autorisirten Kollegii medici und einer medizinischen Zwang-Ordnung«, S. 51, Hamburg 1781.

<sup>3)</sup> C. F. L. Wildberg (S. 30, Anmerkung 5, dort S. 50).

<sup>4)</sup> E. G. Baldinger »Über Medicinal-Verfassung«, S. 55, Offenbach 1782.

<sup>5)</sup> Philiater »Der medicinische Machiavellus« oder »Die Staats-Klugheit der Medicorum...«, Straßburg 1745 (Sammlung A. Fischer).

<sup>6)</sup> Joh. Christ. Stark »Versuch einer wahren und falschen Politik der Ärzte, zu Vorlesungen bestimmt«, Jena 1784.

<sup>7)</sup> (F. A. Mai) »Stolpertus ein junger Arzt am Krankenbette«, 3. Teil, Mannheim 1798. In der 1802 erschienenen 2. Auflage dieser Schrift findet man eine »Erklärung der Titelvignette«, wo es heißt, daß, während der Doktor mit seinem Fernglas den Patienten beschaut, des ersteren Praktikant, der inzwischen auf einen Tisch gesprungen ist, mit einer Vergrößerungsbrille das Urin-glas untersucht, »ob der innere Lebens-Faktor der Nieren noch hinreichende Phosphorsäure abseze, ob folglich die animalische Chemie noch nicht völlig zerrüttet sey«.

findet man naturgemäß immer gute und schlechte Vertreter. Manche der obigen Darlegungen haben gezeigt, daß nicht wenige Ärzte hinsichtlich ihres Wissens und ihrer Charaktereigenschaften zu wünschen ließen; aber andererseits zeichneten sich viele teils durch Kenntnisse und Geschicklichkeit, teils durch Forscherarbeit und Sorge um das Gesundheitswesen aus. Hier ist besonders auf die *Physici* hinzuweisen. In den früheren Jahrhunderten bedeuteten die Bezeichnungen »Physicus« und »Medicus« im allgemeinen das gleiche. Aber namentlich seit dem 18. Jahrhundert verstand man unter einem Physikus einen *Staatsarzt*<sup>1)</sup>, der über die in dem ihm zugewiesenen Bezirk vorgefallenen gesundheitlichen Ereignisse seiner Obrigkeit zu berichten hatte; hierbei unterschied man, je nach der Art des Wirkungskreises, Stadt-, Land-, Kreis- usw. *Physici*.

Über die *Amtsaufgaben der Physici* des 18. Jahrhunderts belehren uns die noch zahlreich vorhandenen *Reverse*<sup>2)</sup>, welche bei der Anstellung zu unterzeichnen waren; insbesondere gewähren *Reverse* von Amtsärzten aus solchen Staaten, die jetzt das Land Baden bilden, viele Aufschlüsse über das Gesundheitswesen jener Zeit. Vor allem ist hier der von *Gustav Viktor Jaegerschmid*<sup>3)</sup>, dem Landphysikus der Landgrafschaft Sausenberg, der Herrschaft Rötteln und der Obervogteien der Herrschaft Badenweiler, am 30. Oktober 1724 unterzeichnete *Revers* hervorzuheben. Zu *Jaegerschmid*s Amtsobliegenheiten gehörten viele Aufgaben, die man in allen *Physici-Reverse* des 18. Jahrhunderts in fast gleicher Art und ähnlich auch schon im 16. Jahrhundert bei der Anstellung von Stadtärzten<sup>4)</sup> findet; er hatte die Apotheker, Chirurgen, Bader und Hebammen zu beaufsichtigen, die Orte seines Physikats zu besuchen, die Gesundbrunnen und Bäder zu prüfen, die Kurfuscherei zu bekämpfen und den Einwohnern, besonders den Armen, in Krankheitsfällen nach Kräften beizustehen. *Jaegerschmid* wurde aber überdies — und darin liegt eine für die Geschichte des deutschen Gesundheitswesens bedeutungsvolle Besonderheit — beauftragt, sich über die Lage, die Luft, das Wasser, die Gewächse und die Lebensart der Bewohner jeglichen Ortes seines Amtsbezirkes zu unterrichten. Diese Vorschrift ist keineswegs in den *Reverse* aller *Physici* der damaligen Zeit, auch nicht aller baden-durlachischen, vorhanden. Wir sehen zwar an dieser Stelle von einer weiteren Erörterung dieser letzteren Aufgabe ab, kommen aber in dem Kapitel »Hygienische Ortsbeschreibungen« hierauf zurück. Jetzt sei nur noch erwähnt, daß in einer 1761 zu Königsberg erschienenen Schrift<sup>5)</sup> ohne erkennbaren Zusammenhang mit der badischen Vorschrift gefordert wurde, daß der Physikus »in allen Städten, Flecken und Dörfern und auf dem Lande die *Praxim Medicam* wie und wodurch sie sich bey Krank-

<sup>1)</sup> Siehe die »Vorrede« *Chr. Gottfr. Gruners*, S. VI, zu *Ernst Schwabes* »Anweisung zu den Pflichten und Geschäften eines Stadt- oder Land-Physikus«, Teil I, Erfurt 1786. — Allerdings wurde auch noch im 18. Jahrhundert der Ausdruck »Physicus« im Sinne von »Arzt« verwandt, so in der von *Joh. Storch* 1744 zu Gotha veröffentlichten Schrift »Schuldige Pflicht eines *Physici* . . .«, in der dargestellt wird, wie die Ärzte die Bevölkerung über mannigfache Fragen der Volksarzneikunde unterrichten sollen.

<sup>2)</sup> Viele *Physici-Reverse* des 18. Jahrhunderts besitzt das Badische Generallandesarchiv, wo sie als sogenannte »Diener-Akten« aufbewahrt werden. Siehe *A. Fischer* (Schr.-V., Nr. 40, dort S. 1—16).

<sup>3)</sup> Siehe S. 37. — Die wichtigsten Teile des *Reverse*s hat *A. Fischer* (Schr.-V., Nr. 40, dort S. 1 und 2) wiedergegeben.

<sup>4)</sup> Siehe Bd. I, S. 81.

<sup>5)</sup> Siehe S. 53, Anmerkung 3.

heiten helfen, untersuchen, ingleichen was jedes Ortes vor Medici und Chirurgi befindlich, nachfragen« soll, und daß in dem von Gustav Friedrich Jaegerschmid, dem Landphysikus im Oberamt Karlsruhe, 1767 unterzeichneten Revers<sup>1)</sup> die Aufgabe steht, er soll sich nicht nur über die Gesundheitszustände jeder Ortschaft erkundigen, sondern einen Bericht hierüber an das Hofratskollegium einsenden, und daß alle badischen Physici dann solche hygienischen Ortsbeschreibungen anzufertigen hatten. Dem Formular eines Bestellbriefes für einen chursächsischen<sup>2)</sup> Physikus vom Jahre 1784 ist zu entnehmen, daß der Amtsarzt für 25 Taler nebst 8 Klafter Holz als Jahresgehalt die Hebammen des Amtsbezirks unterrichten sowie die Chirurgen, Bader, Barbieri beaufsichtigen, ferner die Apotheken dann und wann visitieren, den Amtsbezirk wenigstens einmal jährlich bereisen, die Patienten und namentlich die armen Kranken fleißig abwarten und letzteren unentgeltliche Hilfe leisten soll. Diese Anstellungsvorschriften haben kritische Äußerungen<sup>3)</sup> veranlaßt, in denen betont wurde, daß nicht jeder Physikus zugleich auch Accoucheur ist und Hebammenunterricht zu erteilen vermag, und daß ein Amtsarzt nicht für 25 Taler Jahresgehalt die Armen seines großen Amtsbezirks behandeln und die Reisekosten bestreiten kann.

Da die Gehälter, welche die Physici bezogen, gewöhnlich zu gering waren, entstanden vielfach Zustände, die dem Gesundheitswesen schaden, was sich deutlich z. B. aus badischen<sup>4)</sup> Akten ergibt. G. V. Jaegerschmid, der eine kinderreiche Familie zu ernähren hatte, sträubte sich, aus Furcht vor der Verringerung der Einnahmen in der Privatpraxis, lange Zeit gegen die Anstellung eines zweiten Amtsarztes in seinem übergroßen Physikate, das er allein unmöglich hinreichend zu versehen vermochte; und als er diese Anstellung nicht verhindern konnte, war sein Verhältnis zu dem jeweiligen zweiten Amtsarzt, der übrigens selbst keineswegs auf einen grünen Zweig kam, stets gespannt. Im Hinblick auf die unzulänglich gestaltete amtliche Besoldung und die damals geringe Zahlungsfähigkeit der Bevölkerung in den kleinen Städten und Dörfern konnte eben nur ein Arzt ein genügendes Einkommen in einem Amtsbezirk finden. Man kann sich daher vorstellen, wie ein Physikus erschrak, wenn er hörte, daß ein zweiter Arzt angestellt werden soll; tatsächlich heißt es in einem Schreiben, daß N. A. Krapf, der Landphysikus des Oberamts Mahlberg, 1785 an den Markgrafen von Baden richtete: »Zu meiner großen Bestürzung ist mir daß gericht zu ohren gekommen, daß Euer Hochfürstl. Durchlaucht einen 2. Physicus hier anzustellen geneigt seye...«.

Die ungenügende Besoldung der badischen Physici hatte, im Verein mit der großen Belastung durch sonstige Berufsarbeiten, u. a. zur Folge, daß diese die von ihnen angeforderten hygienischen Ortsbeschreibungen nicht oder nicht in der wünschenswerten Art herstellten. Für solche mühevollen Arbeiten hätte, wie A. F. Fischer<sup>5)</sup> 1814 mit vollem Recht betonte, den Sanitätsbeamten eine besondere Belohnung gewährt werden sollen.

<sup>1)</sup> Auszüge hiervon bei A. Fischer (Schr.-V., Nr. 40, dort S. 14—16).

<sup>2)</sup> »Beyträge zum Archiv der medizinischen Polizei und der Volksarzneikunde«, herausgegeben von Joh. Chr. Fr. Scherf, Bd. I, Sammlung 1, S. 118 und 119, Leipzig 1789.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> A. Fischer (Schr.-V., Nr. 40, dort S. 9—13).

<sup>5)</sup> Ant. Friedr. Fischer »Darstellung der Medizinalverfassung Sachsens nebst Vorschlägen zu ihrer Verbesserung«, Leipzig 1814.

Daß während des 18. Jahrhunderts für den Physikusdienst ein Befähigungsnachweis, etwa durch eine besondere Prüfung, geliefert werden mußte, ist nicht feststellbar und sehr unwahrscheinlich. Bekannt ist lediglich, daß nach der Würzburger<sup>1)</sup> Universitätsordnung vom Jahre 1743 für die Promotion zum Doctor medicinae eine Prüfung hinsichtlich der Kenntnisse und Geschicklichkeit erforderlich war und nur ein Promovierter für fähig zu einem Physikat erachtet werden sollte, daß in Preußen<sup>2)</sup> seit 1761 eine Prüfung in Anatomie und gerichtlicher Medizin zu bestehen war sowie daß gemäß einem sächsischen<sup>3)</sup> Mandat vom 13. September 1768 in Zukunft höhere Ansprüche an die Physici, vor allem hinsichtlich der anatomischen Kenntnisse gestellt werden sollten. Gruner<sup>4)</sup>, der zuweilen scharfe Worte wählte, betonte 1786, daß es unter den Physikern viele »seichte Köpfe« gibt, weil auf den Akademien der Unterricht in der medizinischen Polizei und Giftlehre ganz vernachlässigt ist, und die Behörden bei der Übergabe eines Physikats mehr auf Nebendinge als auf die Fähigkeiten des Kandidaten sehen; er selbst wies den Amtsärzten sehr große Aufgaben zu, die er zusammenfassend mit den Worten: »Sie können und sollen mit dem Collegium medicum die öffentliche Gesundheits-sorge<sup>5)</sup> theilen«, umschrieb (vgl. S. 140, Anmerkung 1). Daß tatsächlich zahlreiche Physici sich in diesem hohen Sinne betätigten, beweist die Wirksamkeit Jaegerschmidts, J. P. Franks, F. A. Mais und vieler anderer, später anzuführender, hervorragender Ärzte, die anfangs oder ihr ganzes Leben hindurch Amtsärzte waren.

Um die Physici genau über ihre Amtsaufgaben zu unterrichten, wurden gedruckte »Instruktionen« herausgegeben, so 1776 in Preußen<sup>6)</sup> und 1791 in Baden<sup>7)</sup>. Es erschienen auch wissenschaftliche Werke, die eigens der Fortbildung der Physici dienen wollten, so das schon erwähnte, 1786 von G. Schwabe<sup>8)</sup> veröffentlichte Buch und eine von dem Königsberger Professor Metzger<sup>9)</sup> 1787 herausgegebene Zeitschrift.

Neben den »ächten« Ärzten gab es, wie in den früheren Jahrhunderten (Bd. I, S. 82, 120 und 322 ff.), Wundärzte, die man auch Chirurgen oder Barbieren nannte. Daß im Laufe des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Chirurgie große Fortschritte erzielt wurden, führten wir bereits oben (S. 29 ff.) an, wobei wir besonders auf das von Heister verfaßte Lehrbuch hinwiesen.

<sup>1)</sup> Siehe S. 31, Anmerkung 7, dort Teil 2, S. 355.

<sup>2)</sup> M. Pistor »Geschichte der preußischen Medizinalverwaltung«, Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. 40 (1908), S. 550.

<sup>3)</sup> Gottfr. Schmieder »Des Churfürstenthums Sachsen allgemeine und der Residenzstadt Dresden besondere Policey-Verfassung«, Bd. I, S. 330, Dresden 1774.

<sup>4)</sup> Siehe S. 55, Anmerkung 1, dort S. VIII. — Gruner bezeichnete in dem von ihm herausgegebenen »Almanach für Ärzte und Nichtärzte« auf das Jahr 1791, S. 69 die Physiker als schlecht oder gar nicht bezahlte Staatsdiener, lastbare Tiere ohne Dank und Belohnung, berufene Fröhner der vom Staat für Nullen erachteten Armen, fleißige Forscher der Mineralwasser zum Besten der Staatskasse und mühsame Prüfer der Kräuter für Menschen und Vieh, damit kein Geld aus dem Lande geht.

<sup>5)</sup> Im Original nicht gesperrt! Die Bezeichnung »Gesundheitssorge«, die dem heute viel gebrauchten Ausdruck »Gesundheitsfürsorge« stark ähnelt, wurde, soweit wir feststellen konnten, hier zum ersten Male benutzt. Vgl. jedoch S. 250, Anmerkung 4.

<sup>6)</sup> Pistor (S. 57, Anmerkung 2, dort S. 523).

<sup>7)</sup> »Physikats-Ordnung und Instruktion für die marggrävliche Badische Lande«, Karlsruhe 1793.

<sup>8)</sup> Siehe S. 55, Anmerkung 1.

<sup>9)</sup> Joh. Dan. Metzger »Bibliothek für Physiker«, Königsberg 1787.

Die Darlegungen und Bilder<sup>1)</sup>, die man dort findet, lassen immerhin erkennen, daß im 18. Jahrhundert Chirurgen, die hohes Wissen und große Geschicklichkeit besaßen, vorhanden waren.

Auf dieser Stufe standen jedoch im 18. Jahrhundert nicht alle Chirurgen. Die von Jaegerschmid 1760 gebotene Beschreibung<sup>2)</sup> des Amtsbezirks Rötteln und Sausenberg zeigt, daß die wundärztlichen Zustände viel zu wünschen ließen. Während es in dem ausgedehnten, zahlreiche Gemeinden umfassenden Bezirk, in dem jetzt etwa 80 000 Menschen leben, neben dem Physikus Jaegerschmid und (später) dem zweiten Amtsarzt keinen sonstigen Arzt gab, betätigten sich dort viele Chirurgen, die aber ebenfalls zumeist in Städten ihren Wohnsitz hatten; in Kandern und Lörrach waren je zwei, in Schopfheim sogar vier, in manchen ganzen Vogteien dagegen keine Wundärzte ansässig. Von einem der Chirurgen in Kandern heißt es, daß er gern in chirurgischen Büchern liest, von dem andern jedoch, daß er nicht viel versteht und außer Rasieren und Aderlassen wenig zu tun hat; über einen Chirurgen in Lörrach wird berichtet, daß er »eine nette Bandage anzulegen« weiß und »auch das Accouchement gar wohl versteht«, über andere Wundärzte dagegen, daß sie »in Chirurgie nichts thun«, sondern nur schröpfen, adersassen und rasieren, wohl aber gern auch innerlich, trotz wiederholter Verbote, behandeln und vielfach dem Trunke sehr zugeneigt sind.

Die Medizinalordnungen, die in fast allen deutschen Staaten während des 18. Jahrhunderts geschaffen wurden, enthalten, wie für die Ärzte, so auch für die Chirurgen eine Reihe von Vorschriften. Aber diese sind gewöhnlich, z. B. in der preußischen Medizinalordnung vom Jahre 1725, ganz allgemein gehalten und befassen sich hauptsächlich mit der Prüfung der Gesellen. Mehr ins einzelne gehen die aus dem Jahre 1731 stammenden Donaueschinger<sup>3)</sup> »Chirurgischen Facultäts-Articul«; hier wird u. a. bestimmt, daß jedes Jahr eine Versammlung der Chirurgen, insbesondere zur Regelung von Lehrlingsangelegenheiten, stattfinden muß, daß kein Chirurg die Patienten eines anderen verbinden darf, ohne daß derjenige, der zuerst die Behandlung in Händen hatte, für seine Mühe bezahlt ist, und daß keiner die Leistungen eines anderen ungünstig beurteilen soll. In dem sächsischen<sup>4)</sup> Mandat vom 18. September 1748 wird verordnet, daß die Bader- und Barbiergesellen von den Ärzten und erfahrenen Chirurgen geprüft werden sollen, daß sie aber nach bestandenem Examen ohne weiteres als Meister bei den Innungen zugelassen werden müssen. Das badische<sup>5)</sup> Generalreskript vom 4. März 1769 bestimmt gleich am Anfang, daß kein Barbier oder Bader einen Lehrjungen, der nicht zuvor vom Physikus hinsichtlich seiner Kenntnisse im Lateinischen, Schreiben, Lesen und Rechnen sowie seines Verstandes und seiner Fähigkeit für den Chirurgenberuf als brauchbar erachtet wurde, in die Lehre nehmen darf. Hervorzuheben ist sodann namentlich eine Vorschrift, die Christian VI. in Oldenburg<sup>6)</sup> 1731 bekanntgab. Auch hier durfte seit langer Zeit

<sup>1)</sup> Lorenz Heister »Institutiones chirurgicae«, Teil I, Tafel XIV, Amsterdam 1750.

<sup>2)</sup> Siehe S. 37, Anmerkung 3; ferner A. Fischer (Schr.-V., Nr. 40, dort S. 3 und 4).

<sup>3)</sup> Die Handschrift befindet sich im Fürstenbergschen Archiv zu Donaueschingen [4. Div. V, Subd. 2; Rp. 3, Ser. 2].

<sup>4)</sup> Schmieder (S. 57, Anmerkung 3, dort Bd. I, S. 338).

<sup>5)</sup> Christ. Ludw. Schweickhard »Über den Zustand des Wundarzneiwesens im Badischen«, S. 7, Karlsruhe 1787.

<sup>6)</sup> M. Roth (S. 3, Anmerkung 1, dort S. 21).

kein Chirurg den Verband, den ein anderer Wundarzt angelegt hatte, ohne dessen Willen beseitigen<sup>1)</sup>; da sich aber in der Praxis manche Schwierigkeiten ergaben, so wurde dieses Verbot gegen den Wunsch der Chirurgen, aber im Interesse der Verwundeten beseitigt, nachdem der Reichstag<sup>2)</sup> zu Regensburg das bisherige Verhalten als einen Mißbrauch angesehen hatte. Die Lüneburger<sup>3)</sup> Konstitutionen vom Jahre 1732 berufen sich ebenfalls auf diese Reichstagsbeschlüsse. Schließlich sei noch erwähnt, daß auch durch das genannte sächsische Mandat vom Jahre 1748 den Badern oder Wundärzten die Verweigerung der Hilfe gegenüber einem zuvor von einem anderen Chirurgen Behandelten untersagt wurde.

Die wundärztliche Tätigkeit wurde auch noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von den Vollärzten für standesunwürdig erklärt. So schrieb der kurpfälzische Physikus Rübel<sup>4)</sup>, daß es »wider die Ehre eines Medici« sei, »gemeine Operationen« auszuführen, d. h. zur Ader zu lassen, zu schneiden, zu brennen oder gar Pflaster aufzulegen, und 1746 hatte bereits Fried. Hoffmann<sup>5)</sup> gelehrt, daß der Arzt diese niedrigen Arbeiten (»Operationes vulgares«) nicht ausführen soll. Aber Rübel verlangte, daß »ein Medicus in der Chirurgie selbst wohl erfahren« sein soll, da er »den wichtigsten Operationen, als wie dem Trepanieren, der Anzapfung oder Anbohrung des Bauchs in der Wassersucht, Abnehmung der Glieder«, beiwohnen muß. Solchen Anschauungen gegenüber wies Reimar<sup>6)</sup> darauf hin, daß ein Widerspruch vorliege, wenn Ärzte, die selbst keine chirurgische Tätigkeit ausüben, die Wundärzte zu prüfen und über deren Geschicklichkeit zu urteilen haben.

Daß die Trennung der Chirurgie von der inneren Medizin einen Mißstand bedeutete, wurde im Laufe der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer mehr erkannt; demgemäß gewannen die Bestrebungen, beide Zweige, wie früher<sup>7)</sup>, zu vereinigen, immer größeren Umfang. Besonders hervorzuheben sind hier zunächst die Reden Mederer<sup>8)</sup>, der, selbst aus dem Chirurgenstande hervorgegangen, Professor in Freiburg war und wegen seiner Verdienste um die Behandlung der Tollwut vom Kaiser geadelt wurde, sodann die 1797 von der Akademie zu Erfurt<sup>9)</sup> gestellte Preisfrage: »Ist es nöthig, und ist es möglich, beide Theile der Heilkunst, die Medicin und die Chirurgie, sowohl in ihrer Erlernung als Ausübung wieder zu vereinigen? Welches waren die Ursachen ihrer

<sup>1)</sup> Solche Verordnungen gab es in Deutschland seit dem 15. Jahrhundert; vgl. Bd. I, S. 171.

<sup>2)</sup> Man beachte, daß sich der Reichstag mit dieser Angelegenheit der Chirurgen befaßte, während sonst kaum etwas von einer hygienischen Betätigung dieser Körperschaft (vgl. S. 1) feststellbar ist.

<sup>3)</sup> I. Fischer »Ärztliche Standespflichten und Standesfragen«, S. 75, Wien 1912.

<sup>4)</sup> Joh. Fried. Rübel »Das wahre Portrait eines geschickten und erfahrenen Medici, Chirurgen und einer Hebamme«, S. 50, Frankfurt 1766.

<sup>5)</sup> Siehe S. 26, Anmerkung 4, dort S. 50.

<sup>6)</sup> Siehe S. 54, Anmerkung 2, dort S. 59.

<sup>7)</sup> Vgl. Bd. I, S. 118.

<sup>8)</sup> Math. J. J. Mederer (von Wuthwehr) »Zwo Reden von der Nothwendigkeit, beide Medicinen, die chirurgische und die clinische, wieder zu vereinigen«, Freiburg i. Br. 1782.

<sup>9)</sup> Joh. Heinr. Jugler »Gekrönte Preisschrift über die .... von der Akademie zu Erfurt aufgegebenen Frage ....«, Erfurt 1799; ferner A. J. Schütz »Etwas über die Verbindung der Chirurgie mit der Medicin ....«, Mannheim 1802, und Andreas Röschlaub »Über Medicin, ihr Verhältnis zur Chirurgie, nebst Materialien zu einem Entwurfe der Polizei der Medicin«, Frankfurt a. M. 1802.

Trennung, und welches sind die Mittel ihrer Wiedervereinigung?« Nach der schon oben (S. 45) erwähnten münsterischen<sup>1)</sup> Medizinalordnung vom Jahre 1777 durfte der Wundarzt »die innerlichen Arzeneien, welche er bey chirurgischen Krankheiten nöthig hat, wenn er es versteht, selbst verschreiben«; diese Vorschrift fand bei Hensler<sup>2)</sup> »allen Beifall«.

Für die Aus- und Fortbildung der Chirurgen wurden mannigfache Maßnahmen getroffen. Der Heidelberger Professor Schwarz<sup>3)</sup> schuf nicht nur die oben (S. 34) angeführte Bibliothek für Wundärzte, sondern in Verbindung mit ihr ein Unterrichtsinstitut. Ein solches Institut wurde zu gleicher Zeit auch in Zürich<sup>4)</sup> gegründet. Nach einer sächsischen<sup>5)</sup> Verordnung vom 6. Februar 1774 war das Collegium medico-chirurgicum mit einer Bibliothek, deren Benutzung allen Chirurgiebeflissenen freistehen sollte, zu versehen; des weiteren sollte dem Unterricht ein unter Leitung dieses Collegiums stehendes Hospital dienen. Auf Grund des badischen<sup>6)</sup> Rescriptes vom 6. August 1763 war der Besuch des anatomischen Instituts zu Karlsruhe auch allen Chirurgen, Badern sowie deren Gesellen und Lehrlingen unentgeltlich gestattet. In Bruchsal<sup>7)</sup> wurden auf den Vorschlag J. P. Franks anatomische und chirurgische Vorlesungen für Landchirurgen gehalten; Frank selbst unterrichtete die Wundärzte dort sieben Jahre hindurch in der Physiologie.

Neben den Chirurgen bildete sich, nachdem die Scheu gegen männliche Hilfe bei Entbindungen geringer geworden war, im 18. Jahrhundert die Berufsart der Geburtshelfer, die teils aus den Reihen der Ärzte, teils aus den Kreisen der Wundärzte hervorgingen. Daß Chirurgen als Accoucheure wirkten, entnehmen wir der oben (S. 58) angeführten Landesbeschreibung Jaegerschmids vom Jahre 1761; daß andererseits auch Ärzte sich auf dem Gebiete der Geburtshilfe betätigten, wird sogleich aus den Angaben über J. P. Frank zu ersehen sein.

Die Reichsstadt Straßburg<sup>8)</sup> hat bereits 1728 im Zusammenhang mit der Stiftung einer Hebammenschule eine Ordnung für den Hebammenmeister geschaffen und letztere 1757 noch erweitert. Zu seinen Aufgaben gehörte es, einerseits die Hebammenschule zu leiten, im Theatrum anatomicum an weiblichen Leichen die Hebammen und Hebammenschülerinnen zu unterrichten und letztere nach der Ausbildung zu prüfen sowie andererseits den im Hospital befindlichen Schwangeren und Wöchnerinnen Hilfe zu leisten und auf Verlangen einer Hebamme bereitwillig, bei Tag oder Nacht, armen wie reichen Gebärenden beizustehen. Eine kursächsische<sup>9)</sup> Verordnung vom 1. August 1764 beschäftigte sich ebenfalls u. a. mit den Amtsobliegenheiten der Hebammenmeister, und 1769

<sup>1)</sup> Siehe S. 45, Anmerkung 5, dort S. 169.

<sup>2)</sup> Siehe S. 46, Anmerkung 5, dort S. 167.

<sup>3)</sup> Scherf (S. 34, Anmerkung 3, dort S. 334).

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 344.

<sup>5)</sup> Schmieder (S. 57, Anmerkung 3, dort S. 1419).

<sup>6)</sup> Schweickhard (S. 58, Anmerkung 5, dort S. 13).

<sup>7)</sup> Siehe S. 25, Anmerkung 1, dort S. 64 und 65.

<sup>8)</sup> »Ordnung deß Heb-Ammen-Meisters und sämtlicher Heb-Ammen der Statt Straßburg«, Strasburg 1728; ferner »Vermehrt- und verbesserte Ordnung des Hebammen-Meisters und samtblicher Hebammen der Statt Strassburg«, Strassburg 1757.

<sup>9)</sup> Schmieder (S. 57, Anmerkung 3, dort Bd. 3, S. 882 ff.).

regelte die Stadt Frankfurt<sup>1)</sup> die Pflichten und Rechte des Stadtaccoucheurs ganz ausführlich, wobei das Honorar für Entbindungen bei Reichen auf 5 bis 6 Reichstaler, bei Frauen des Mittelstandes auf höchstens 3 Reichstaler festgesetzt wurde, während den Armen der Beistand unentgeltlich zu leisten war. Von besonderem Interesse ist für uns das Dekret<sup>2)</sup> vom 15. Juli 1772, durch das J. P. Frank zum Hebammenmeister und Landaccoucheur in mehreren badischen Ämtern (Baden, Eberstein, Frauenalb usw.) bestellt wurde; ihm wurde aufgetragen, armen Gebärenden kostenlose Hilfe zu gewähren, während er bei Bauers- oder Handwerksleuten 3, bei Vermögenden 6 bis 9 Gulden berechnen durfte, ferner die Hebammenschülerinnen auszubilden, wobei der Unterricht täglich 2 Stunden dauern und sich auf 6 Wochen erstrecken sollte, und sowohl die Schülerinnen wie auch die ausübenden Hebammen jährlich zweimal zu prüfen.

In welcher Weise die Ausbildung der Hebammenmeister und Geburtshelfer während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgte, ist nicht genau feststellbar. Als erste deutsche Universität errichtete Göttingen, wie wir oben (S. 31) anführten, einen Lehrstuhl für Geburtshilfe. Nach einer hessen-kasselschen<sup>3)</sup> Verordnung vom Jahre 1767 hatte der am Accouchierhaus zu Kassel angestellte Professor artis obstetriciae für die Studiosi medicinae et chirurgicae und besonders für die Seminaristen bei dem Collegium medicum chirurgicum jedes Jahr einen Kurs über Hebammenkunst zu veranstalten; im Sommer war das Gebiet theoretisch zu behandeln, während im Winter Operationen ausgeführt werden sollten. In Wien<sup>4)</sup> mußten die Heilpersonen, welche als Magistri obstetriciae sich betätigen wollten, zum mindesten Studiosi medicinae, Chirurgen oder Bader sein und sich nach entsprechendem Unterricht einer Prüfung in der Geburtshilfe unterziehen; solche Prüfungen sind seit etwa 1775 nachweisbar.

Außer den Geburtshelfern gab es während des 18. Jahrhunderts noch andere Fachärzte, wie wir dies schon aus noch früheren Zeiten (Bd. I S. 123) kennen. Hier ist zunächst auf die Zahnärzte<sup>5)</sup> hinzuweisen. Ihre Stellung scheint am Anfang des 18. Jahrhunderts vielfach noch nicht der Bedeutung der Aufgaben, die zu lösen waren, entsprochen zu haben; denn in dem Preußischen Medizinaldekret vom Jahre 1725 werden die Zahnärzte nur im Zusammenhang mit anderen auf Jahrmärkten herumziehenden Heilpersonen, den Bruchschneidern

<sup>1)</sup> »Beyträge zum Archiv der medizinischen Polizey und der Volksarzneykunde«, herausgegeben von J. Chr. Fr. Scherf, Bd. 2, Sammlung 2, S. 17 ff. — Bemerkte sei, daß die bekannte Erzählung, infolge der schweren Geburt Goethes (28. August 1749) habe dessen Großvater auf bessere geburtshilfliche Zustände in Frankfurt eingewirkt, nicht ganz zutrifft; O. Feis »Über die Geburt Goethes und die Entwicklung der Geburtshilfe in Frankfurt a. M. in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts«, Westdeutsche Ärztezeitung 1926, Nr. 5) hat gezeigt, daß diese Verbesserungen schon 1746 eingeleitet waren; die Anstellung des Chirurgen Schlicht als Accoucheur erfolgte endgültig allerdings erst am 9. November 1749.

<sup>2)</sup> Akten des Badischen Generallandesarchivs: Baden-Baden Fascikel 5425.

<sup>3)</sup> »Accouchir und Hebammen-Ordnung« des Landgrafen zu Hessen, Friedrich II., vom 21. Dezember 1767, Kassel 1768.

<sup>4)</sup> I. Fischer »Geschichte der Geburtshilfe in Wien«, S. 149, Leipzig 1909.

<sup>5)</sup> Vgl. a) J. H. Baas »Die geschichtliche Entwicklung des ärztlichen Standes ...«, S. 329, Berlin 1896; b) C. Proskauer »Die Zahnarzneikunst des Breslauer Stadtarztes Matthaeus Gottfried Purmann (1648 bis 1711)«, Heft 46 von »Deutsche Zahnheilkunde«, herausgegeben von Walkhoff, Leipzig 1921; c) Günter Krebs »Die Entwicklung der Zahnheilkunde in Baden unter Mitberücksichtigung ihrer Entwicklung im gesamten Deutschen Reich«, Dissertation, Freiburg 1932.

und Wurzelkrämern genannt, und allen diesen wurde die Tätigkeit in preußischen Städten untersagt. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde aber der Wert der Zahnheilkunde erkannt, so daß man für eine geeignete Ausbildung in diesem Zweige der Chirurgie zu sorgen bestrebt war und ein entsprechendes Examen vorschrieb. Nach einer österreichischen<sup>1)</sup> Verordnung vom 22. April 1797 durften nur die Zahnärzte, die an der Wiener Universität geprüft und approbiert waren, in Wien ihren Beruf ausüben; jeder, der geprüft sein wollte, mußte nachweisen, daß er die anatomischen und chirurgischen Vorlesungen besucht hat. Da man, wie oben (S. 28) erwähnt wurde, im 18. Jahrhundert die Mineralwässer für sehr wertvolle Heilmittel hielt, trat nun die Gruppe der Brunnenärzte<sup>2)</sup> auf. So war z. B., wie wir schon oben (S. 35) anführten, Joh. Dan. Gohl, der sich später um die Medizinalstatistik große Verdienste erworben hat, Brunnenarzt in Freienwalde. Oft waren die Physici im Nebenamt als Badeärzte tätig und beschrieben die Wirkung der jeweiligen Gesundbrunnen. Welchen Umfang die Literatur, die den deutschen Gesundbrunnen gewidmet war, erhielt, zeigt schon das von K. Sprengel<sup>3)</sup> dargebotene, 5 Druckseiten umfassende Schriftenverzeichnis, das überdies keineswegs vollständig ist. Daß im Hinblick auf die vielen Kriege des 18. Jahrhunderts damals zahlreiche Militärärzte erforderlich waren, und daß man deren gründliche Ausbildung anstrebte, wurde bereits oben (S. 4 bzw. Abb. 2 sowie S. 30) dargelegt. Erwähnt sei ferner, daß es auch im 18. Jahrhundert Ärztinnen<sup>4)</sup> gab, unter denen die 1754 in Halle promovierte Dorothea Christ. Erxleben am bekanntesten ist. Schließlich ist noch anzuführen, daß seit dem 18. Jahrhundert in Deutschland den jüdischen Ärzten eine gehörige medizinische Ausbildung ermöglicht wurde. Allerdings mußten, wie aus preußischen<sup>5)</sup> Akten vom Jahre 1776 hervorgeht, die jüdischen Studenten der Medizin für die Inscription eine weit höhere Gebühr als die Christen zahlen, »weil es im Interesse Seiner Majestät liege, daß den Juden das Studieren nicht zu leicht gemacht werde, da sie dadurch von den gewerblichen Abgaben von ihren Berufen, welche sie sonst ergreifen würden, befreit würden«. Unter den jüdischen Ärzten der damaligen Zeit ist besonders Markus Herz zu nennen, der sich als erster Arzt des jüdischen Krankenhauses zu Berlin Verdienste erwarb und, wie K. F. Uden<sup>6)</sup> anführte, der Verfasser bzw. Übersetzer eines anonym erschienenen, angeblich von einem jüdischen Arzt des 12. Jahrhunderts stammenden Gebetes ist. Dies schöne Gebet (vgl. S. 72, Anmerkung 6) kann hinsichtlich des Gehaltes an ärztlicher Ethik nicht überragt werden und wurde damals in mehreren Zeitschriften<sup>7)</sup> wiedergegeben; es hat gewiß in weiten Kreisen der deutschen Ärzte erhebend und fördernd gewirkt.

<sup>1)</sup> »Sammlung aller Sanitätsordnungen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, während der Regierung Franz II. bis Ende des Jahres 1797«, herausgegeben von P. J. Ferro, S. 243, Wien 1798.

<sup>2)</sup> J. H. Baas (S. 61, Anmerkung 5a, dort S. 351).

<sup>3)</sup> Siehe S. 22, Anmerkung 1a, dort S. 68off.

<sup>4)</sup> J. H. Baas (S. 61, Anmerkung 5a, dort S. 351).

<sup>5)</sup> M. Pistor (S. 57, Anmerkung 2, dort S. 239).

<sup>6)</sup> K. F. Uden »Medizinische Politik«, S. 18, Leipzig 1783.

<sup>7)</sup> »Medizinische Annalen für Ärzte und Gesundheitsliebende«, herausgegeben von Joh. Gottl. Fritze, Bd. I, S. 421ff., Leipzig 1781; ferner »Neues Magazin für Ärzte«, herausgegeben von E. G. Baldinger, Bd. XI (1789), S. 452ff., und »Medicinisches Vademecum«, 2. Teil, S. 146ff.,

Wie schon seit dem 14. Jahrhundert, so hatten auch im 18. Jahrhundert führende Persönlichkeiten in Deutschland die Bedeutung der Ärzte für den Staat erkannt; wissenschaftlich dargestellt wurde dieser Gegenstand 1754 durch Börner<sup>1)</sup>. Der Staat hatte demgemäß die Angelegenheit der Ärzte zu regeln, d. h. es war dafür zu sorgen, daß der Bevölkerung eine hinreichende Zahl gehörig geschulter Ärzte zur Verfügung stand, zugleich aber auch dafür, daß diese genügende Einnahmen bezogen, um, frei von wirtschaftlicher Not, ihre Aufgaben zum Wohle der Menschen erfüllen zu können. Aus solchen Erwägungen heraus wurde schon während des 16. Jahrhunderts in manchen Reichsstädten, so vor allem in Nürnberg (siehe Bd. I S. 186) das Collegium medicum geschaffen, welches u. a. darüber zu wachen hatte, daß einerseits die Ärzte hinreichende Kenntnisse besaßen und andererseits das die Volksgesundheit schädigende sowie die Einnahmen der Ärzte beeinträchtigende Kurpfuschertum ferngehalten wurde. Aber dieses letztere Ziel wurde nicht erreicht, wie vor allem aus den Vorschlägen<sup>2)</sup>, welche das Nürnberger Collegium medicum durch seinen Dekan Joh. C. Wittwer am 17. Februar 1773 dem dortigen Rat übermittelte, deutlich hervorgeht; man wies u. a. darauf hin, daß das 1592 ins Leben gerufene Collegium medicum, welches die »Stümpeleien« beseitigen sollte, trotz aller Bemühungen und Gesetzesverschärfungen das Auftreten immer neuer waghalsiger Kurpfuscher nicht verhindert hat. Gerade auf diese Mißerfolge in den Reichsstädten stützte Reimar<sup>3)</sup> 1781 sein viel erörtertes abfälliges Urteil<sup>4)</sup> über den Plan, in Hamburg ein Collegium medicum zu schaffen.

Der Gründe für die Ausdehnung des Kurpfuschertums gab es viele, besonders soweit es sich um die ländlichen Gemeinden handelte. Wir haben ja der Beschreibung Jaegerschmids (siehe S. 58) entnommen, daß in ganzen Vogteien seines Physikats nicht einmal ein Chirurg vorhanden war, und daß selbst dort, wo es einen solchen gab, von einer ärztlichen Versorgung der Bevölkerung vielfach kaum die Rede sein konnte. Dazu kommt, daß es sehr zweifelhaft ist, ob der Landmann damals, selbst wenn es an Ärzten nicht gefehlt hätte, einen studierten Medikus in Anspruch genommen und zu bezahlen vermocht hätte. Hensler<sup>5)</sup> betonte 1777 bei der Erörterung der Münsterischen Medizinalordnung vom Jahre 1777, daß, wenn der Staat durch die bisherige Medizinalgesetzgebung den »gemeinen Mann« an den Doktor weist, dies so viel Wert hat, wie wenn man einen Dorfknaben, der Religionsunterricht erhalten soll, zum Professor der Theologie schickt; und Brinkmann<sup>6)</sup> legte 1778 dar, daß der Bauer eher als dem Arzt

Frankfurt 1796. — In neuerer Zeit wurde das Gebet abgedruckt von Th. Diestel (Deutsche medizinische Wochenschrift 1902, Nr. 32) und E. Holländer (»Die Karikatur und Satire in der Medizin«, 2. Aufl., S. 35 ff., Stuttgart 1921).

<sup>1)</sup> Friedr. Börner »Dissertatio epistolica de medico rei publicae conservatore legumque custode«, Leipzig 1754. Hier heißt es: »Silent, sine medico, leges in causis civilibus, quae iura partium et singulorum concernant privilegia«.

<sup>2)</sup> Die Handschrift befindet sich im Stadtarchiv zu Nürnberg [Rp 83.5]. Die dort unterbreiteten Vorschläge zur Bekämpfung des Kurpfuschertums werden wir in dem diesem Gegenstande gewidmeten Kapitel schildern.

<sup>3)</sup> Siehe S. 54, Anmerkung 2, dort S. 37.

<sup>4)</sup> Wir kommen hierauf später (S. 137) zu sprechen.

<sup>5)</sup> Siehe S. 46, Anmerkung 5, dort Jahrg. 1777, S. 388.

<sup>6)</sup> J. P. Brinkmann »Patriotische Vorschläge zur Verbesserung der Medizinalanstalten . . .«, S. 25 ff., Düsseldorf 1778.

einem (weniger gelehrten) Chirurgen, der sich mit ihm an den Tisch setzt und die Mahlzeit als einen Teil des Honorars ansieht, Vertrauen schenkt.

Die Aufgabe, der vielfach unermöglichten und gegen die Studierten oft mißtrauischen Landbevölkerung ärztliche Hilfe zu sichern, war damals gewiß nicht leicht. Hensler<sup>1)</sup> hat es 1778 für wünschenswert erklärt, daß der Landesherr, der für seine Soldaten Ärzte anstellt, in gleicher Art auch für die Landbevölkerung, aus der die Soldaten ausgehoben werden, sorgt; er fügte aber selbst hinzu, daß solche »nicht unpolitische« Forderungen unerfüllbar sein dürften. Kräftigere Worte ließ 1799 der Ansbacher Medizinalpräsident Schöpff<sup>2)</sup> verlauten; nachdem er darauf hingewiesen hatte, daß überall auf einen Arzt ein Dutzend Wundärzte und überdies doppelt so viele Kurpfuscher aller Art kommen, während die Kranken sehr viel häufiger an inneren als an äußeren Krankheiten leiden, betonte er, daß Bürger und Bauern ein Recht auf zuverlässigen Rat durch approbierte Ärzte haben, und daß dem Kranken nicht geholfen wird, wenn man ihm einen schlechten Arzt nimmt, ohne ihm einen besseren zu geben.

Die Lösung dieser sozialmedizinischen Aufgaben wurde im 18. Jahrhundert durch zahlreiche Gesetze, welche das ganze Medizinalwesen regeln sollten, angestrebt, was in dem Kapitel »Gesundheitsgesetzgebung« darzulegen ist. Hier sollen nur 2 Gesetze, die sich in eigenartiger Weise mit dem Ärztestand befassen, hervorgehoben werden. Wir haben oben (S. 41) bereits die von Brinkmann für die Herzogtümer Jülich, Cleve und Berg 1773 geschaffene Medizinalordnung angeführt, wonach die erste ärztliche Approbation nur auf 6 Jahre erteilt wurde und dann eine neue Prüfung erfolgen sollte. Daß diese Vorschriften, über welche wir in der Literatur des 18. Jahrhunderts keine Urteile finden konnten, tatsächlich durchgeführt wurden, ist nicht feststellbar; ebenso wenig ist nachweisbar, daß sie in andern Staaten, insbesondere etwa in solchen, die auch unter der Herrschaft des Kurfürsten Karl Theodor standen, nachgeahmt wurden. Dagegen liegen über die 1777 von C. L. Hoffmann ausgearbeitete Münsterische Medizinalordnung (siehe S. 45), die 1778 auch in Hessen-Kassel eingeführt wurde, mehrere Urteile vor. Nach dieser Ordnung sollten, wie wir schon angaben, sowohl für Ärzte als auch für Wundärzte je 6 Rangklassen gebildet werden; die Einreihung in die betreffende Klasse hing vom Umfang der Kenntnisse, die in einer Prüfung nachzuweisen waren, ab, und dem Publikum war die jeweilige Stufe, auf welcher der Arzt stand, bekanntzugeben, um es darüber zu unterrichten, welche Leistungen zu erwarten waren. Dem Gesetz lag vor allem der Gedanke zugrunde, daß, da man die Kurpfuscher nicht beseitigen konnte, versucht werden soll, ihnen, soweit möglich, Kenntnisse zu vermitteln; nach erfolgter Prüfung sollten sie in eine der ärztlichen oder wundärztlichen Rangklassen eingegliedert werden. Wir erwähnten schon, daß Möser (S. 45) und Hensler (S. 46) sich über die Münsterische Ordnung sehr beifällig geäußert haben; hier ist noch anzufügen, daß Aepli<sup>3)</sup> 1788 diese Klasseneinteilung der Ärzte »nicht nur sehr vernünftig, sondern auch für das Publikum nützlich und heilsam« fand, daß dagegen

<sup>1)</sup> Siehe S. 46, Anmerkung 5, dort Jahrg. 1778, S. 182.

<sup>2)</sup> Schöpff »Über den Einfluß des Medizinalwesens auf den Staat und über die Vernachlässigung desselben in den meisten deutschen Staaten«, 1799. Diese Arbeit erschien auch 1798 in der Zeitschrift »Neueste Staatenkunde«.

<sup>3)</sup> Joh. Melchior Aepli »Antireimarus oder von der Notwendigkeit einer Verbesserung des Medizinwesens in der Schweiz«, S. 38, Winterthur 1788.

1806 Wildberg<sup>1)</sup>, wie schon zuvor Hufeland<sup>2)</sup>, die Ausbildung von niederen Gesundheitsbeamten, d. h. »ärztlichen Routiniers und Praktikanten«, ablehnte, während A. F. Fischer<sup>3)</sup> 1814 vorschlug, die älteren Quacksalber, die sich für einen Unterricht nicht eignen, zu entfernen, die jüngeren aber auf ihre Geisteskapazität zu prüfen und, wenn Anlage und Wille vorhanden sind, in einem zu stiftenden landärztlichen Institut ausbilden zu lassen.

Wie sich die von Hoffmann angeregte Klasseneinteilung der Ärzte und Wundärzte in der Praxis bewährt hat, ist nicht feststellbar. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß man für die Dauer und allgemein in dieser Weise die Ausbildung der Ärzte und den Kampf gegen das Kurpfuschertum durchführen konnte. In Wien<sup>4)</sup> wurde 1796 verordnet, daß alle Ärzte dem Dekan der medizinischen Fakultät ihr Diplom nachzuweisen haben, und daß jeder, der nicht bei der Fakultät eingetragen ist, als Pfuscher nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden soll; es gab also in Wien nur eine Klasse von approbierten Ärzten, und alle anderen Krankenbehandler wurden als Pfuscher angesehen.

Zu den behördlichen Vorschriften, durch die das Ärzteswesen geregelt werden sollte, traten Selbsthilfemaßnahmen in Gestalt ärztlicher Vereinigungen hinzu. Schon im 15. und 16. Jahrhundert waren an den Universitäten<sup>5)</sup> die Ärzte in einer Fakultät oder einem Collegium medicorum namentlich aus Gründen, die auf wissenschaftlichem Gebiet lagen, zusammengeschlossen, in anderen Orten, so in einigen Reichsstädten<sup>6)</sup> bereits während des 16. Jahrhunderts und in Preußen<sup>7)</sup> seit dem Medizinaldekret vom Jahre 1685, hatte das Collegium medicum vorzugsweise gesundheitspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen, wobei jedoch zu betonen ist, daß der Zweck der jeweiligen Vereinigung gewöhnlich nicht ganz einseitig war, daß man vielmehr oft sowohl wissenschaftliche wie volksgesundheitliche wie ärztlich-wirtschaftliche Ziele im Auge hatte.

Aber vor dem 17. Jahrhundert erfolgten, von wenigen Ausnahmen<sup>8)</sup> abgesehen, die Zusammenschlüsse der Ärzte auf obrigkeitliche Anordnungen; erst seit etwa der Mitte des 17. Jahrhunderts haben sich in einigen Städten die Ärzte freiwillig vereinigt<sup>9)</sup>. So wurde in Hamburg<sup>10)</sup> 1644 ein Collegium

<sup>1)</sup> Siehe S. 30, Anmerkung 5, dort S. 74 bzw. 83.

<sup>2)</sup> »Journal der praktischen Heilkunde«, Bd. XXI (1805), Stück 1.

<sup>3)</sup> Siehe S. 56, Anmerkung 5.

<sup>4)</sup> Ferro (S. 62, Anmerkung 1, dort S. 219).

<sup>5)</sup> Bd. I, S. 167 bzw. 171.

<sup>6)</sup> Bd. I, S. 184.

<sup>7)</sup> Bd. I, S. 340.

<sup>8)</sup> Nach Angabe von I. Fischer (siehe S. 59, Anmerkung 3, dort S. 174 bzw. 183) bildeten die Scherer und Bader im Elsaß 1429 einen Landesverband, und von den Ärzten in Solothurn wurde 1572 eine zunftartige Gesellschaft mit dem Namen »Bruderschaft Cosmas und Damian« gegründet. Meier-Ahrens (»Geschichte des Zürcherischen Medizinalwesens«, S. 10 ff., Zürich 1838) hat die Tätigkeit einer Zürcher Chirurgengesellschaft, die sich 1534 unter dem Namen Gesellschaft zum schwarzen Garten gebildet hatte, beschrieben.

<sup>9)</sup> A. Fischer »Deutsche Gesundheitsbehörden und Ärztevereine im 16. und 17. Jahrhundert«, Arch. f. Soz. Hyg. u. Demogr. Bd. 6 (1931), Heft 6.

<sup>10)</sup> Die die Satzungen des Hamburger Collegiums enthaltenden Handschriften befinden sich in einem Protokollbuch, das der ärztliche Verein zu Hamburg besitzt. J. Michael hat in seiner »Geschichte des ärztlichen Vereins und seiner Mitglieder«, Hamburg 1896, die erste Seite der Satzung sowie die Seite, auf der die Vereinsgründer ihre Namen verzeichnet haben, wiedergegeben. Siehe auch E. d. u. r. a. f. »Das ärztliche Vereinswesen in Deutschland und der deutsche Ärztevereinsbund«, Festschrift, Leipzig 1890.

medicum gegründet. Seine 54 Paragraphen umfassende Satzung betont zunächst, daß das Wohl der Bürgerschaft und der Ärzte die Grundlage des Vereins sein soll (»Fundamentum collegii medici nostri esto salus civium et medicorum«), und regelt dann die Aufnahme, für die der Nachweis der Promotion und die Entrichtung eines ungarischen Guldens erforderlich waren, die Veranstaltung der Sitzungen, deren Beschlüsse die Mitglieder geheim halten mußten, den Verkehr mit Kollegen, das Verhalten gegen Nichtapprobierte u. a. m.; die Satzung wurde 1701 vereinfacht und erhielt die Überschrift »Leges societatis medicae Hamburgensis«. Besonders wichtig ist für uns das Nürnberger Ärztekonsortium. Seine Satzung, die man in einer aus der Mitte des 17. Jahrhunderts stammenden Handschrift<sup>1)</sup> findet, beweist vor allem, daß es in Nürnberg außer dem vom Rat geschaffenen Collegium medicum eine ärztliche Privatgesellschaft (privatum consortium) gab. Des weiteren ist der Satzung, welche die Überschrift »Cum deo omnis fidei sinceræ concordiaequè authore« trägt, u. a. zu entnehmen, daß die Mitglieder über die Verhandlungen schweigen, nicht ohne triftigen Grund in einer Sitzung fehlen, ihre Ansichten unbedenklich äußern, einander nicht beleidigen oder im Ruf schädigen, beim Wechsel des Arztes durch den Kranken kollegial verfahren sowie bei allen Worten und Taten an den Ruhm Gottes, den Nutzen des Nächsten, das Gedeihen von dem Collegium medicum und die Einigkeit des privaten Konsortiums denken sollen. Schließlich ist noch das Collegium medicum zu Danzig anzuführen. Die Satzung dieses Vereins ist in einer Handschrift<sup>2)</sup> enthalten, die aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammt; sie befaßt sich mit der Aufnahme in die »Facultät«, wobei die entsprechenden Zeugnisse vorzulegen und zwei Goldgulden in die Vereinskasse (fiscum collegii) zu zahlen waren, mit den Aufgaben des Dekans, des Syndikus und des Aktuars, mit der Veranstaltung von Sitzungen, deren 4 in jedem Jahr stattfinden sollten, und mit dem von dem Collegium auszuübenden Einfluß bei der Besetzung der Professur und des Physikats.

Unter den freiwilligen ärztlichen Vereinigungen des 18. Jahrhunderts ist zunächst der durch Christian von Helwich gegründete Verein Breslauer<sup>3)</sup> Ärzte, der Schriften über die in Breslau beobachteten Krankheiten herausgab, sowie eine Gruppe von 10 Wundärzten aus Donaueschingen und benachbarten Orten anzuführen; diese Chirurgen haben etwa 1730 an den Fürsten Ernst zu Fürstenberg-Stühlingen eine gemeinsam unterzeichnete Eingabe<sup>4)</sup> gerichtet, in der sie darum baten, daß sie nicht mehr zur Fakultät in dem zu weit entfernten Engen gehören sollen, und daß eine Fakultät in Donaueschingen geschaffen werden möge. Infolge dieser Bittschrift wurden die oben (S. 58) genannten »Chirurgischen Fakultäts Articul« vom Jahre 1731

<sup>1)</sup> Im Besitz des ärztlichen Vereins zu Nürnberg.

<sup>2)</sup> Die undatierte Handschrift, welche der Stadtbibliothek zu Danzig gehört, befindet sich in einem schönen Einbände, der, wie uns ein Sachkundiger angibt, in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts angefertigt wurde. Aus historischen Angaben in der Einleitung der Satzung ist zu schließen, daß die Vereinsgründung nach 1651 erfolgte. — Vgl. auch Josef Kaufmann »Über Danzigs Sanitäts- und Medizinalwesen im 16. und 17. Jahrhundert«, Mitteilungen des westpreußischen Geschichtsvereins, Jahrg. 4 (1905), S. 13.

<sup>3)</sup> H. Haeser (S. 22, Anmerkung 1c, dort Bd. 3, S. 448).

<sup>4)</sup> Die Handschrift befindet sich im Fürstenbergschen Archiv zu Donaueschingen [4 Div. V Subd. 2; Rp. 3 Ser. 2].

geschaffen. Wir sehen also, daß, ähnlich der ärztlichen »Standesbewegung« zu Augsburg im Jahre 1582 (vgl. Bd. I S. 124), die Gemeinschaftsarbeit<sup>1)</sup> der Donaueschinger Chirurgen zu einer von ihnen gewünschten behördlichen Verordnung geführt hat. Als eine »Standesbewegung« ist auch die oben (S. 63) geschilderte Maßnahme der Nürnberger Ärzte vom Jahre 1773 zu betrachten.

In Gießen<sup>2)</sup> wurde 1767 die hochfürstliche akademische Gesellschaft der Weltweisheit und der Arzneygelehrtheit ins Leben gerufen; die Mitglieder sollten sich gegenseitig Beobachtungen, Versuche und Erfindungen mitteilen, sowie wahre Gelehrsamkeit verbreiten. Es gab eine philosophische und eine medizinische »Ordnung«; in der letzteren hielt im Gründungsjahr Nebel, der Sekretär dieser Abteilung, eine deutsche Rede über die Streitigkeiten unter den Ärzten und über den Vorteil, den eine freundschaftliche Vereinigung für die Amtsbrüder zeitigt.

Ebenfalls zum Zwecke des wissenschaftlichen Gedankenaustausches und gegenseitiger Mitteilungen, besonders auch auf dem Gebiete der Kräuterkunde, wurde 1773 in Stralsund<sup>3)</sup> eine Medicinische Privatgesellschaft gegründet. Die Versammlungen fanden anfangs jeden Donnerstag von 3—7 Uhr statt, und auf gemeinsame Kosten wurden Bücher und Zeitschriften, die über die Fortschritte namentlich auf den Gebieten der Medizin, Chirurgie, Chemie und Physik unterrichteteten, angeschafft. In einer am 26. Stiftungstage von den Vereinsmitgliedern J. H a k e n und C. G. S a g e r drei Vereinsgründern, die damals noch lebten, gewidmeten Schrift wird dargelegt, daß nicht nur der Staatsarzt, sondern jeder gewissenhafte Arzt bemüht ist, sich dem Staate und seinen Mitbrüdern nach Kräften nützlich zu erweisen, und diesen Zweck gemeinsam mit mehreren Kunstgenossen zu erfüllen sucht; aus diesen Erwägungen heraus seien die Privatgesellschaften und unter ihnen die medizinische Privatgesellschaft in Stralsund entstanden.

Im Jahre 1780 wurde auf Anregung und Betreiben F. A. M a i s eine Gesellschaft praktischer Ärzte, Wundärzte und Geburtshelfer in Mannheim<sup>4)</sup> gegründet. Der den Zweck der Gesellschaft schildernde »Entwurf« ist an erster Stelle von Mai, dann von 4 anderen Medizinalräten sowie einem Naturlehrer unterzeichnet. Im Jahre 1784 suchte Mai diesen Verein, welcher für die ärztliche und hygienische Betätigung eine Grundlage bilden sollte, auf alle in Betracht kommenden Personen der Pfalz auszudehnen. Als Muster dienten ihm Gesellschaften in London, Kopenhagen und Schweden.

<sup>1)</sup> Der Zusammenschluß der 10 Wundärzte gelegentlich der Eingabe ist zwar in gewissem Sinne als eine freiwillige Vereinigung aufzufassen, aber die Fakultät war eine behördlich vorgeschriebene Zunft, nicht ein Verein, wie man aus den Darlegungen E. G r a f s, auf den sich J. M i c h a e l (siehe S. 65, Anmerkung 10) stützt, schließen könnte. Auch die Äußerung M i c h a e l s, daß seit der Gründung des Hamburger Vereins (1644) fast 100 Jahre verstrichen waren, ehe ein anderer Verein (gemeint ist die Fakultät zu Donaueschingen von Jahre 1731) entstand, trifft nicht zu, da ja in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts die weder von G r a f noch von M i c h a e l erwähnten Ärztevereine zu Nürnberg und Danzig gebildet wurden.

<sup>2)</sup> »Giessische wöchentlich-gemeinnützige Anzeigen und Nachrichten« vom Jahre 1767, Stück 48.

<sup>3)</sup> J. C. H a k e n und C. G. S a g e r »Über die Entstehung, Einrichtung und den Fortgang der medizinischen Privatgesellschaft zu Stralsund in den ersten 25 Jahren«, Stralsund 1798; ferner C. G. S a g e r »Über den ferneren Fortgang und Bestand der medizinischen Privatgesellschaft zu Stralsund in den zweyten 25 Jahren«, Stralsund 1823.

<sup>4)</sup> A. F i s c h e r (Schr.-V., Nr. 40, dort S. 65, 70 und 79).

Diese Privatgesellschaft von pfälzischen Ärzten, Wundärzten und Naturlehrern über die praktische Heilkunde war mithin eine Vorläuferin der von Mezler<sup>1)</sup> 1801 ins Leben gerufenen Vaterländischen Gesellschaft der Ärzte und Naturforscher Schwabens<sup>2)</sup>, die als eine Vorgängerin der 1822 gegründeten Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte zu bezeichnen ist. Der pfälzischen Gesellschaft wurden zwar von mißgünstigen Kollegen Mais Schwierigkeiten bereitet, sie arbeitete aber ruhig fort und hatte schon eine »schöne Sammlung gesellschaftlicher Schriften«, wie es in einem Schreiben Mais vom 10. Juli 1784 heißt. In einer Eingabe, die Mai am 28. Januar 1801 an den Kurfürsten richtete, beklagt er sich, daß diese Gesellschaft in ihrer ersten Blüte, weil man sie für »geheim und gefährlich« gehalten hat, durch den Minister von Oberndorf »zernichtet« worden ist; die kurpfälzische Regierung blieb aber auf ihrem ablehnenden Standpunkte, da ihr eine solche Gesellschaft im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse unzulässig erschien.

In Zürich<sup>3)</sup> traten unter Führung von Joh. Heinr. Rahn 4 Ärzte und ein Wundarzt 1788 zu einer correspondierenden Gesellschaft schweizerischer Ärzte zusammen und fanden zahlreiche Anhänger. Ziele des Vereins waren u. a.: Gedankenaustausch, Erweiterung der Kenntnis von den Einflüssen des Klimas und der Lebensweise auf die Gesundheitszustände, Vorbeugungs- und Heilungskuren; ausdrücklich wurde betont, daß die Gesellschaft jedes die Verbesserung des schweizerischen Medizinalwesens anstrebende Unternehmen einzelner oder mehrerer Mitglieder mit Rat und Tat unterstützen soll. Zur Erreichung der Vereinszwecke wurde eine Zeitschrift mit dem Titel »Museum der Heilkunde« geschaffen. Gruner<sup>4)</sup> berichtete 1791 über diese Gesellschaft und bemerkte hierbei: »Heil der Arzneikunde, wenn der Plan realisiert wird«.

Eine Physisch-medicinische — oekonomische Gesellschaft wurde 1791 in Mainz<sup>5)</sup> und eine medizinische Gesellschaft 1799 in Bern<sup>6)</sup> ins Leben gerufen. Den 1795 von A. F. Nolde veröffentlichten Vorschlag, eine Gesellschaft von Ärzten zur Gründung einer durchaus zweckmäßigen Volksarzneikunde zu bilden, werden wir in dem Kapitel »Hygienische Volksbelehrung« schildern.

Die soziale und wirtschaftliche Lage der Ärzte während des 18. Jahrhunderts ist von manchen Medizinhistorikern<sup>7)</sup> als im allgemeinen günstig bezeichnet worden; ja, man hat sogar im Hinblick darauf, daß die Ärzte sich damals vielfach eines hohen Ansehens erfreuten und noch nicht, wie später,

<sup>1)</sup> Erich Hähl »Die Vaterländische Gesellschaft der Ärzte und Naturforscher Schwabens«, Freiburger Dissertation, Stuttgart 1925.

<sup>2)</sup> Diese um die Entwicklung der hygienischen Ortsbeschreibungen hochverdiente Gesellschaft wird später (S. 343 und 428) ausführlich geschildert werden.

<sup>3)</sup> »Museum der Heilkunde«, Vorbericht zu Bd. I, Zürich 1792; in der Zeit von 1794 bis 1797 erschienen 3 weitere Bände.

<sup>4)</sup> Gruners »Almanach für Ärzte und Nichtärzte auf das Jahr 1791, S. 56 und 57.

<sup>5)</sup> »Medicisch-chirurgische Zeitung«, herausgegeben von J. J. Hartenkeil und F. X. Mezler, 1791, Bd. I, S. 126.

<sup>6)</sup> »Magazin für gemeinnützige Arzneikunde und medizinische Polizey«, herausgegeben von Joh. Heinr. Rahn, Heft 2, S. 161 ff., Zürich 1801.

<sup>7)</sup> J. H. Baas (S. 22, Anmerkung 1b, dort S. 587), P. Diepgen (S. 22, Anmerkung 1f, dort S. 93), und Th. Meyer-Steinegg (S. 22, Anmerkung 1h, dort S. 385).

gezwungen waren, dem täglichen Broterwerb ängstlich nachzugehen, das 18. Jahrhundert das »goldene Zeitalter des ärztlichen Standes« genannt. Sicherlich wurden manche Ärzte, besonders die Universitätsprofessoren und fürstlichen Leibärzte, sehr geschätzt und entsprechend hoch honoriert; aber für die große Mehrzahl der Ärzte dürfte es auch damals kein »goldenes Zeitalter« gegeben haben. Ihre Zahl war im 18. Jahrhundert allerdings verhältnismäßig weit kleiner als späterhin, aber auch die Wirtschaftskraft der Bevölkerung war viel geringer. Dies hatte zur Folge, daß die Einnahmen aus der ärztlichen Tätigkeit vielfach unzulänglich waren, trotzdem der Stand damals noch nicht überfüllt war.

Selbst die Physiker, die im allgemeinen, auf Grund der festen Bezüge aus öffentlichen Mitteln, günstiger als andere Ärzte gestellt waren, befanden sich vielfach in einer wirtschaftlichen Notlage. Wir haben oben dargelegt, daß, nach Angabe Baldingers (S. 54), Ärzte aus Geldmangel nicht die für ihre Fortbildung notwendigen Bücher kaufen konnten und daß, wie badische Akten (S. 56) lehren, die Physici aus Furcht vor der Verringerung ihrer Einnahmen sich gegen die für die gehörige ärztliche Versorgung der Bevölkerung erforderliche Anstellung eines zweiten Arztes im jeweiligen Bezirk wehrten. Auch in der Oberpfalz<sup>1)</sup> waren die wirtschaftlichen Zustände der Ärzte sehr mißlich, was z. B. folgende Vorkommnisse zeigen: Seit 1738 hatte Dr. Merz sich um eine Anstellung in Pfreimt bemüht, ohne sein Ziel zunächst zu erreichen; denn keine Behörde wollte die Kosten übernehmen, zumal ein anderer Arzt, der dort vor Jahren tätig war, sich nicht ernähren konnte und dann wegen seiner Schulden davonlief. Erst 1741 bewilligte der Kurfürst, daß Merz als Medicus in Pfreimt gegen eine geringe Entschädigung, die nur in Korn und Holz bestand, »angenommen« wurde. Als 1745 der dortige Bader starb, bat Merz um dessen Gehalt für Behandlung der armen Kranken nebst 30 Gulden Zulage, was zugebilligt wurde. Im Jahre 1751 verschied Merz und hinterließ eine mittellose Frau sowie drei unmündige Kinder. Ein Jahr darauf bat Dr. Kletzl um das Gehalt, das Merz bezog. Das Physikat wurde ihm übertragen, aber er mußte die Witwe seines Vorgängers heiraten. Und als Kletzl 1772 starb, mußte sich auch sein Nachfolger bereit finden, die Witwe zu heiraten und ihren Sohn, den Baderlehrling Kletzl, auslernen zu lassen.

Der größte Teil der Bevölkerung war eben in manchen Gegenden zu arm, um aus eigenen Mitteln ärztliche Leistungen bezahlen zu können. Der Arzt mußte daher zahlreiche Kranke unentgeltlich behandeln und wurde selbst von Patienten, die nicht unvermögend waren, nur in dringendsten Fällen, in denen sich die Ausgabe nicht vermeiden ließ, in Anspruch genommen. In den Städten, wo es verhältnismäßig mehr bemittelte Kranke gab, führte der Wettbewerb der Ärzte nicht selten zu häßlichen Kämpfen und zur Scharlatanerie. J. P. Frank<sup>2)</sup> betonte, daß die ärztliche Tätigkeit »mit sieben ägyptischen Hungerjahren« beginnt und daß viele junge Ärzte, die von den Eltern keine Zuschüsse erhalten, »sich, nur um eine etwas einträglichere Praxis zu gewinnen, zu erniedrigenden Mitteln, zu elenden Großsprechereien, zur verläumderischen Herabsetzung ihrer glücklicheren Amtsbrüder ... verstehen«.

Um einerseits den Unbemittelten ärztliche Hilfe zu sichern und andererseits den Arzt bezahlen zu können, kam man bereits im 18. Jahrhundert auf den Ge-

<sup>1)</sup> Andräas (Schr.-V., Nr. 1a, dort S. 97 und 98).

<sup>2)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, dort Bd. VI, Teil 1, S. 529).

danken, Krankenkassen zu schaffen. Dies ist aus einer Verordnung in der Deutschordenskommende Kapfenburg<sup>1)</sup> zu erkennen. Der Komtur bestimmte nämlich 1738, daß den herrschaftlichen Dienern monatlich 3 Kr. von ihrem Lohn als Beitrag für eine Kasse abgezogen werden sollen, und daß aus diesen Mitteln der herrschaftliche Arzt 25 Gulden bei Verpflichtung, die Diener taxfrei zu behandeln, zu erhalten hat. In ähnlicher Weise sollten 1777 bzw. 1778 im Bistum Münster und in Hessen-Kassel für die gebärfähigen Frauen Kassen eingerichtet werden, um ihnen im Falle der Niederkunft kostenlose Hilfe zu bieten; hierauf kommen wir in dem Kapitel »Mütter« zurück.

Angeichts der ungenügenden ärztlichen Versorgung der Bevölkerung wie auch der wirtschaftlichen Notlage, in der sich viele Ärzte befanden, beschäftigte man sich schon im 18. Jahrhundert eifrig mit der Ärztepolitik. Reimarus<sup>2)</sup> verhielt sich allerdings gegen alle Maßnahmen ablehnend; es zeige sich ja, so betonte er, daß, wenn Herrschaften ihren Dienstboten einen Arzt schicken, diese weder die Arzneien nehmen noch sonst dem Rate folgen, daß also gegen die Vorurteile mit Zwang nichts zu erreichen sei. Aber andere Ärzte unterbreiteten mannigfache Vorschläge, um die sozial-medizinischen Zustände zu verbessern. In Darmstadt<sup>3)</sup>, wo es 6 Ärzte im Jahre 1771 gab, erwog damals das Collegium medicum, ob es nicht geboten sei, die Ziffer zu begrenzen, da bei einer zu großen Anzahl die Ärzte »sich und dem Publico mehr zur Last und Beschwerde als zu großem Vorteile fallen«. Ferner forderte ein Arzt<sup>4)</sup>, der seinen Namen nicht angab, 1772 den »Numerus clausus«, indem er von einem guten Landesfürsten verlangte, daß er »nur eine gewisse, der Menge seiner Unterthanen angemessene Anzahl rechtschaffener Ärzte in seinem Lande dulden, sie in die Städte und Landschaft gehörig vertheilen und sie unterstützen und schützen« möge. Viel weiter ging 1799 der bereits oben (S. 64) angeführte Schöpff<sup>5)</sup>, der gewissermaßen die Verstaatlichung des Ärzteswesens für notwendig hielt; er schrieb: »Die Volks-Vormünder müssen wollen und sorgen, daß vorzüglich gebildete, sich dem Gemeinwohl aufopfernde Ärzte, nicht vom Zufall und der Nothleidenden Unglück müssen ernährt werden, sondern in der Lage seien, überall in ihren angewiesenen Bezirken, unentgeltliche Belehrung, Beistand und Hülfe leisten zu können.« Auch in der 1802 anonym erschienenen Schrift »Baierns Genius an Max Joseph IV.« wird, wie schon hier mitgeteilt sei, vorgeschlagen, daß der Arzt vom Staate besoldet werden soll, und Wildberg<sup>6)</sup> ist 1806 ebenfalls für die Anstellung und geeignete Verteilung der Ärzte durch den Staat eingetreten. Weniger tiefgreifend war der von Hensler<sup>7)</sup> 1778 unterbreitete Vorschlag, daß den Ärzten staatliche Altersrenten gesichert werden sollen; »ich bin gewis«, so schrieb er, »diese Ausgabe, die einen Staat wenig beschweren

<sup>1)</sup> Gerlach »Das Medizinalwesen in der ehemaligen Deutschordens-Kommende Kapfenburg«, Med. Correspondenzblatt des württemberg. ärztl. Landesvereins, Bd. 76 (1906), Nr. 32.

<sup>2)</sup> Reimarus (S. 54, Anmerkung 2, dort S. 120 und 121).

<sup>3)</sup> Adolf Müller »Beiträge zu einer hessischen Medizingeschichte des 15. bis 18. Jahrhunderts«, S. 57, Darmstadt 1929.

<sup>4)</sup> »Freye Briefe über einige in die Medizin einschlagende Materien«, (Ulm) 1772 [Stadt-bibliothek Ulm].

<sup>5)</sup> Schöpff (S. 64, Anmerkung 2, dort S. 46).

<sup>6)</sup> Wildberg (S. 30, Anmerkung 5, dort S. 90).

<sup>7)</sup> Hensler (S. 46, Anmerkung 5, dort Jahrgang 1778, S. 182).

kan und die Hoffnung auf Ehre und Zuschub in alten Tagen würde die meisten meiner Brüder in der Jugend und während der Mannheit wirksamer, eifriger und gemeinnütziger machen».

Auch mit der ärztlichen Ethik hat man sich im 18. Jahrhundert vielfach befaßt. Hier ist zunächst auf die den Ärzten gesetzlich auferlegte berufliche Schweigepflicht hinzuweisen. Derartige Vorschriften bestanden ja schon während des 16. Jahrhunderts in einigen Städten (siehe Bd. I S. 187), aber während des 18. Jahrhunderts schufen auch die großen deutschen Staaten entsprechende Maßnahmen. In dem preußischen Medizinaldekret vom Jahre 1725 wird angeordnet, daß die »Medici die ihnen entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen Niemand offenbaren« sollen; nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht (Teil 2, Titel 20, § 505) vom Jahre 1794 waren Ärzte, Wundärzte und Hebammen, die über die ihnen bekanntgewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse, soweit es sich nicht um Verbrechen handelte, etwas verlauten ließen, mit 5 bis 10 Thalern zu bestrafen. Die Gesundheitsordnung<sup>1)</sup> der k. k. Erbländer vom 2. Januar 1770 schrieb vor, daß die Ärzte verschwiegen sein sollen, und daß die, welche zu einem Landphysikat gelangen, zu geloben haben, die ihnen im Amte anvertrauten Geheimnisse niemand zu enthüllen. Gemäß der lippe-detmoldischen Medizinalordnung<sup>2)</sup> vom Jahre 1789 war jeder Arzt verpflichtet, Mängel und Gebrechen, deren Bekanntwerden dem Kranken oder seiner Familie nachteilig sein konnte, zu verschweigen, ausgenommen den Fall, daß ein dem Staat oder der Menschheit wichtiges Verbrechen vorlag.

Des weiteren waren die Fragen der ärztlichen Ethik Gegenstand wissenschaftlicher Schriften. Bereits im Jahre 1614 hatte Rodericus a Castro Lusitanus (vgl. Bd. I S. 325) in Hamburg das Werk »Medicus politicus« erscheinen lassen; gleich zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurden dann mehrere Bücher solchen Inhalts veröffentlicht, so 1704 von dem Leipziger Professor Joh. Boh n<sup>3)</sup> und 1715 von F. C. Wein h a r t<sup>4)</sup>. Eine weit größere Beachtung als die Darlegungen der beiden letzteren Verfasser fand Fr. Hoffmanns 1746 erschienene Schrift<sup>5)</sup> »Medicus politicus...«. Hier wird zunächst gelehrt, daß der Arzt religiös sein, philosophische Kenntnisse besitzen und sich von Aberglauben frei halten soll. Er sei gelehrt, aber meine nicht, daß Buchwissen allein genüge. Des weiteren wird u. a. dargelegt, wie der Arzt sich gegen Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Patienten, namentlich solche weiblichen Geschlechts, verhalten soll, und daß Mißbrauch beim Alkoholgenuß zu vermeiden ist; auch die Pflichten bei ansteckenden Krankheiten, bei der Ausstellung von Zeugnissen, bei Honorarforderungen werden erörtert und vor der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung wird gewarnt.

Trotz aller Pflichtenlehren, in deren Sinne auch behördliche Verordnungen und freiwillige Ärztevereinigungen wirkten, herrschten während des 18. Jahrhunderts bei den Ärzten vielfach Z w i s t i g k e i t e n. Diese entstanden häufig bei der

<sup>1)</sup> »Lexikon der k. k. Medizinalgesetze«, bearbeitet von J. D. J o h n, Teil I, S. 399 bzw. 402, Prag 1790.

<sup>2)</sup> Dort im 2. Abschnitt, Kapitel 2, § 7; die Ordnung ist in J. C. Fr. Scherfs »Beyträgen zum Archiv der medizinischen Polizei usw.«, Bd. 2, Sammlung 1, S. 1 ff abgedruckt.

<sup>3)</sup> J o h. B o h n »De officio medici duplici, clinici nimirum ac forensis...«, Leipzig 1704.

<sup>4)</sup> Siehe S. 53, Anmerkung 1.

<sup>5)</sup> Siehe S. 26, Anmerkung 4.



Abb. 22. Ärztstreit.  
(Kupferstich Chodowieckis, 1781.)

Ursachen des Gezänkes am Krankenbette hinweg fallen müßten«. Nicht selten betrafen Streitigkeiten auch das Gebiet der öffentlichen Hygiene, was das Gesundheitswesen schwer schädigte; ein sehr bedauerliches Beispiel hierfür bildet der jahrzehntelange Kampf, den F. A. Mai<sup>4)</sup> mit seinen Collegen im Consilium medicum zu Mannheim ausfechten mußte.

Aber viele Ärzte des 18. Jahrhunderts waren von hoher Gesinnung beseelt. So betonte 1766 der schon genannte R ü b e l<sup>5)</sup>, daß »die Haupt-Absicht des Medici die Wohlfahrt des Kranken, und nicht nur sein Geld allein seyn« soll. Bezeichnend für die moralische Höhe der damaligen Ärzte ist es, daß, wie bereits oben (S. 62, Anmerk. 7) angegeben wurde, mehrere Herausgeber von medizinischen Zeitschriften meinten, ihren Lesern mit dem Gebet<sup>6)</sup>, das der Berliner Arzt M. H e r z<sup>7)</sup> ver-

<sup>1)</sup> Der Stich befindet sich als Beilage in der Zeitschrift »Medicinische Annalen für Ärzte und Gesundheitsliebende«, herausgegeben von Joh. Gottl. Fritze, Bd. I, Leipzig 1781.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 426 ff.

<sup>3)</sup> J. P. Frank »Etwas über die Zwistigkeiten der Ärzte und ihre Ursachen«, Archiv der medizinischen Polizey usw., herausgegeben von Joh. Chr. Fr. Scherf, Bd. I, S. 133, Leipzig 1783.

<sup>4)</sup> A. Fischer (Schr.-V., Nr. 40, dort S. 69 ff.).

<sup>5)</sup> Siehe S. 59, Anmerkung 4, dort S. 89.

<sup>6)</sup> Aus diesem Morgengebet seien folgende Sätze hier wiedergegeben: »Allgütiger! Ich schicke mich nun an zu meinem Berufe. Stehe mir bey in diesem großen Geschäfte, daß es fromme ... Laß Liebe zur Kunst und deinen Geschöpfen mich ganz beseelen. Gieb es nicht zu, daß Durst nach Gewinn, Ruhm oder Ansehen sich in mein Betrieb mische; denn diese sind der Wahrheit und der Menschenliebe feind ... Erhalte die Kräfte meines Körpers und meiner Seele aufrecht, daß unverdrossen sie immerdar bereit seyn, dem Reichen und dem Armen, dem Guten und dem Bösen, dem Freund und dem Feind. Laß im Leidenden stets mich nur den Menschen sehn ...«

<sup>7)</sup> Vgl. hierzu die Darlegungen in »Norddeutsches Ärzteblatt«, 1931, S. 151 und 170.

Krankenbehandlung und spielten sich dann gewöhnlich unmittelbar am Krankenbette ab, wie dies auf einem Kupferstich<sup>1)</sup> Chodowieckis (siehe Abb. 22) veranschaulicht wird. Wir haben oben (S. 67) bereits erwähnt, daß der Sekretär der Gesellschaft der Weltweisheit und der Arzneygelahrtheit zu Giessen 1767 über die Streitigkeiten der Ärzte einen Vortrag gehalten hat. Joh. Gottl. Fritze<sup>2)</sup> brachte 1781 in seiner Zeitschrift einen von C. L. Hoffmann verfaßten Aufsatz über den im Anschluß an einen Todesfall entstandenen Zwist zwischen zwei Medizinalräten in Münster; zu dieser Darlegung gehört der oben angeführte Kupferstich. Im Jahre 1783 veröffentlichte J. P. Frank<sup>3)</sup> eine Abhandlung über die Ursachen der ärztlichen Zwistigkeiten, wobei er u. a. folgendes betonte: »Wenn in Städten unter allen, oder an größeren Orten, unter einer bestimmten Anzahl praktischer Ärzte, wöchentlich nur zweymal über schwerere Fälle unter einer gewissen Ordnung eine Unterredung gepflogen und Zweifel und Fragen nach den Grundsätzen der Wissenschaft erörtert würden, so glaube ich, daß die mehresten

faßt bzw. übersetzt haben soll (siehe S. 62), einen willkommenen Aufsatz zu bieten. Daß zu jener Zeit in den Reihen der Ärzte ein Geist, wie man ihn in Lessings »Nathan« und Mozarts »Zauberflöte« findet, lebte, zeigt die 1783 ausgesprochene Forderung<sup>1)</sup> U d e n s »Der Arzt sey weder Jude noch Christ, sondern er sey Mensch«.

## 2. Krankenanstalten

### a. Krankenhäuser

Bereits in der Zeit vor dem 16. Jahrhundert gab es in Deutschland zahlreiche Spitäler; aber es handelte sich hierbei hauptsächlich um Pfründneranstalten, die gewöhnlich gering an Umfang waren und keine eigenen Ärzte besaßen. Erst im 16. Jahrhundert begann man, für die Spitalkranken besondere Ärzte anzustellen (Bd. I S. 139 ff.). Daß zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Spitalzustände viel zu wünschen ließen, hat Guarinonius (Bd. I S. 289) dargelegt; wir konnten jedoch, zum Teil mit Hilfe späterer Angaben ebendieses Arztes, zeigen (Bd. I S. 289), daß im Laufe des 17. Jahrhunderts die Krankenhausverhältnisse sich in mannigfacher Hinsicht wesentlich gebessert haben. Während des 18. Jahrhunderts und besonders während seiner zweiten Hälfte wurden dann weitere erhebliche Fortschritte<sup>2)</sup> erzielt, was nun hier zu schildern ist.

Mehrere Ursachen führten in Deutschland während des 18. Jahrhunderts zu Verbesserungen des Krankenhauswesens. Zunächst machte sich der Fortschritt der Heilkunde geltend, da man zwischen den einzelnen Krankheitsarten besser unterscheiden gelernt und die Gefahr der infizierten für die nichtinfizierten Krankenhaussinsassen erkannt hatte. Dazu kam, daß in wissenschaftlichen Schriften viele Ärzte genau bezeichnete Forderungen hinsichtlich der Verbesserung des Krankenhauswesens stellten. Ferner suchte man die Krankenhäuser für die medizinische Forschung und die Ausbildung des ärztlichen Nachwuchses zu benutzen. Des weiteren kam unter anderem auch die geistige Einstellung der Aufklärungszeit mit ihren humanitären Bestrebungen der Verbesserung der Spitalzustände zugute. All dies ist zahlreichen Schriften, die während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dem Krankenhauswesen gewidmet wurden, zu entnehmen.

Aus dieser Literatur seien hier einige besonders bemerkenswerte Veröffentlichungen hervorgehoben. Im Jahre 1730 beschrieb J o h. T h. E l l e r<sup>3)</sup> die Einrichtungen und den Betrieb der einige Jahre zuvor geschaffenen Charité zu Berlin. W. T h. R a u<sup>4)</sup> warf 1764 die Frage auf, ob nicht die Siechenhäuser,

<sup>1)</sup> Siehe S. 62, Anmerkung 6, dort S. 2.

<sup>2)</sup> Der um die Geschichte der Hygiene verdiente T h. W e y l (Schr.-V., Nr. 184, dort S. 1003), einer der wenigen neueren Forscher, die sich mit dem Krankenhauswesen auch des 18. Jahrhunderts eingehender befaßt haben, meinte zwar 1904, daß die Hospitalverhältnisse während des genannten Zeitraumes ungünstiger waren als vor dem 16. Jahrhundert; aber W e y l s Ansicht war, wie seinen Literaturangaben zu entnehmen ist, auf einen zureichenden Tatsachenstoff aus dem 18. Jahrhundert noch nicht gestützt.

<sup>3)</sup> J o h. T h e o d o r E l l e r »Nützlich und auserlesene medicinische und chirurgische Anmerkungen ... von Krankheiten und Operationen ... in dem ... großen Lazareth der Charité zu Berlin vorgefallen«, Berlin 1730.

<sup>4)</sup> Siehe S. 39, ferner S. 14, Anmerkung 3, dort S. 26.